



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesFernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025Parlamentsgebäude
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 934-01/89

Betrifft: GEGENSTAND	
Zl	23 GE 988
Datum: 13. APR. 1989	
Verfult: 14. April 1989 <i>Euf</i>	

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das BG über die landwirtsch. Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985 und die als BG in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden; Begutachtungsverfahren - Stellungnahme
Schr. d. BMLF vom 28. Feber 1989,
GZ 11 043/02-I 1/89

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum im Gegenstand angeführten Entwurf zu übermitteln.

Anlage

12. April 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Stubenring

Zl 934-01/89

1010 Wien

Betrifft:

Entwurf eines BG, mit dem das BG
über die landwirtsch. Bundesanstalten,
das Düngemittelgesetz, das Weinge-
setz 1985 und die als BG in Geltung
stehende Weinverordnung geändert werden;
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Schreiben des BMLV vom 28. Feber 1989,
GZ 11 043/02-I 1/89

Der RH bestätigt den Erhalt der do Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Art I und III:

Die Umwandlung der Weinabteilung Burgenland der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in eine eigene Bundesanstalt erscheint dem RH aus wirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt. Den Erläuterungen sind auch keine zwingenden Gründe für die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches durch die "Forschung über Weinbau und Weinbehandlung unter Berücksichtigung von Prädikatsweinen" zu entnehmen. Die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des Weinbaus wird zur Zeit von der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg wahrgenommen. Der derzeitige Umfang der Weinuntersuchung an der Weinabteilung Burgenland rechtfertigt allein aber noch nicht die Errichtung einer eigenen Bundesanstalt, zumal auch kein Konzept vorliegt, das über die in Zukunft beabsichtigte Aufteilung der Untersuchungen auf die hiezu berechtigten Anstalten Auskunft gibt.

- 2 -

Hinsichtlich der Angabe der Kosten ist zu bemerken, daß diese nicht den Anforderungen des § 14 BHG entspricht. Gem § 14 Abs 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorzugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Insb ist darauf hinzuweisen, daß die zu erwartende Zunahme der Personalkosten, im Fall der Anstalt Eisenstadt zusätzlich durch die Aufnahme von wissenschaftlichem Personal, von den Urhebern des Gesetzesentwurfes nicht berücksichtigt wurde.

Schließlich gibt der RH zu bedenken, ob es zweckmäßig ist, bei der Festsetzung des Wirkungsbereiches der ins Auge gefaßten Bundesanstalten die besonderen Interessen der Bundesländer zu betonen. Dies widerspricht nach Ansicht des RH nämlich dem Charakter einer Bundesanstalt als gesamtstaatliche Einrichtung und eröffnet den Bundesländern die Möglichkeit, in Zukunft unter Hinweis auf die im Entwurf vorgesehenen Bundesanstalten ähnliche Anstalten mit regional abgegrenzten land- und forstwirtschaftlichen Aufgabenstellungen zu fordern.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden ue 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

12. April 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: